

# 1 Die Geschichte des Maßregelvollzugs

Bereits im römischen Recht gab es „furiosi“ und „fatui“, Personen also, die mangels „eigenen Willens“ nicht bestraft werden konnten (Venzlaff, Foerster 2004). In Deutschland wurde erstmals im Jahr 1871 im Strafgesetzbuch zwischen schuldfähigen Tätern und jenen unterschieden, die infolge einer Geisteskrankheit unzurechnungsfähig waren. Folge: Psychisch Kranke und gestörte Täter wurden nicht mehr bestraft. Zuvor musste ein – in damaliger Terminologie – unzurechnungsfähiger Täter nach dem geltenden Vergeltungsstrafrecht freigelassen werden. Über ihre Einweisung in Anstalten entschieden damals aber nicht die Gerichte, sondern die Polizeibehörden, was unter Umständen zur Folge hatte, dass ein als gefährlich eingeschätzter „Irrer“ den Gerichtssaal verließ und erst wieder aufgegriffen werden musste (Kammeier 2002).

Erstmals in der Schweiz wurden sichernde Maßregeln im Falle der Unzurechnungsfähigkeit vorgeschlagen (1893). Diese Vorschläge wurden in die deutschen Strafrechtsreformen zwischen 1909 und 1930 eingearbeitet. Der Maßregelvollzug wurde erst mit der Strafrechtsreform am 24.11.1933 eingeführt. Er geht zurück auf das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Der Maßregelvollzug wurde also nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten eingeführt, trotzdem handelt es sich nicht um ein „Nazi-Gesetz“. Es war vielmehr Resultat einer jahrzehntelangen Diskussion.

Bei Einführung des Gesetzes stand zunächst der Sicherungsgedanke ganz im Vordergrund. Mit der Strafrechtsreform im Jahr 1975 gewann der Behandlungsgedanke an Bedeutung. Die Überschrift des entsprechenden Gesetzes-Absatzes wurde umgekehrt: Statt „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ heißt es seitdem „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (Kammeier 2002).

Eine Reihe von Fragen wurde juristisch nicht in ausreichender Klarheit definiert. So wurde beispielsweise der Terminus *Gefährlichkeit* oder *Gemeinge-*

*fährlichkeit* von Juristen und Medizinern mit unterschiedlichem Bedeutungsschwerpunkt benutzt, einerseits als Symptom einer geistigen Erkrankung betrachtet oder um, zum anderen, als dauernde Eigenschaft von Verbrechern im Sinne einer Habituation zu bezeichnen. Unklar blieb auch der Begriff der *verminderten Zurechnungsfähigkeit*, vor allem bezüglich der hieraus ableitbaren Konsequenzen. Aufnehmende Institution der im medizinischen Sinne geisteskranken und unzurechnungsfähigen Täter war unbestritten die Heil- und Pflegeanstalt – der Vorläufer der modernen Psychiatrischen Krankenhäuser. Auch heute noch befinden sich in den alten, vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen „Irrenanstalten“ die modernen Psychiatrischen Krankenhäuser, wenn sie nicht im Zuge der Psychiatriereformen in Abteilungen der Allgemeinkrankenhäuser als bürgernahe Einrichtung Einzug gehalten haben. Die forensischen Abteilungen finden sich aber auch heute noch meist draußen vor den Tür – neue Einrichtungen sind gegen den öffentlichen Widerstand kaum durchsetzbar.

Maßregeln sind unabhängig von der Schuld und dienen auch heute noch der Sicherung der Allgemeinheit. Sie sind auch nicht als Strafen für ein Vergehen vorgesehen. Dennoch stehen sie in Beziehung zu einer oder mehrerer Straftaten. Somit ist auch die Dauer der Maßregel unabhängig von dem begangenen Delikt. Da in den letzten Jahren der Maßregelvollzug erneut verschärft wurde geht der Trend derzeit zu immer längeren Verweildauern, die vorgesehenen Einrichtungen sind überfüllt. Zusätzlich stiegen insbesondere in den Jahren 1990–2000 jährlich die Zahlen der Einweisungen. Ob sich dieser Trend auch auf Jugendliche auswirkt ist momentan nicht abzusehen. In einigen Bundesländern scheint dies bereits der Fall.

Die Zeit der Unterbringung wird auf eine parallel zu verbüßende Haftstrafe angerechnet, die Maßregel ist vor der Haft zu vollziehen. Tatsächlich ist aber die Unterbringung im Maßregelvollzug häufig zeitlich länger als die zu verbüßende Haftstrafe. Hinzu kommt, dass erst im Rahmen jährlich stattfindender Begutachtungen positiv festgestellt werden muss, dass keine Gefahr mehr von der betroffenen Person ausgeht und keine Straftaten mehr in absehbarer Zukunft zu erwarten sein dürfen.

Es genügt also nicht, einen definierten Zeitraum „abzusitzen“, es muss eine Veränderung der zugrunde liegenden Störung und der Prognose eingetreten sein. Wie schwierig das insbesondere bei Jugendlichen Tätern ist, kann am Beispiel von einigen prognostischen Kriterien erläutert werden.

Gehen gängige Manuale zur Prognoseabschätzung wie das HCR-20 davon aus, dass ein früher Beginn der kriminellen Entwicklung prinzipiell negativ bewertet wird, weiß man andererseits, dass lediglich ein kleiner Prozentsatz jugendlicher Straftäter diese Entwicklung beibehält, nämlich etwa 5%. Allerdings ist diese Gruppe für etwa 40% aller in diesem Lebensalter begangenen Straftaten verantwortlich. Diese Gruppe der Intensivtäter ist also genau zu überprüfen. Ein Großteil der Jugendlichen zeigt lediglich in dieser Phase und häufig abhängig von einer bestimmten peer-group eine lebensphasische Häu-

fung (Moffit 1993) Allgemein sind individuelle protektive, aber auch Risikofaktoren gegeneinander abzuwägen.

### Wie ist die Unterbringung von Jugendlichen im Maßregelvollzug gesetzlich verankert?

Der Gesetzgeber hat Jugendliche bei der Anwendung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ausdrücklich nicht ausgenommen (siehe § 7 JGG). Die Experten aller involvierten Berufsgruppen sind sich aber einig, dass es auch bei Vorliegen der formalen juristischen Voraussetzungen einer besonderen intensivsten Überprüfung bedarf, insbesondere, ob die Unterbringung durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen zu vermeiden ist (z. B. Günter 2004, Ostendorf 2003). Dennoch sind diese Unterbringungen Realität. Da es sich immer um Einzelfälle zu handeln schien – kaum ein Jugendrichter veranlasste in seiner Laufbahn mehrere Unterbringungen im Maßregelvollzug von Jugendlichen/von Gutachterseite werden solche Unterbringungen selten befürwortet – wurde diesem Phänomen keine Aufmerksamkeit geschenkt. Die bislang einzige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema sowie die erste systematische Erhebung wurde von der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität durchgeführt (Tessenow 2002).

Nach Etablierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie 1969 als eigenes Fach bedarf es nun auch einer Zuwendung zu diesem Thema, nimmt man den Versorgungsauftrag aller psychisch erkrankten Kinder und Jugendlichen ernst: auch derer im Straf- (z. B. Günter 2001, Hinrichs 2000, 2003, Beier 2003, Schepker et al. 2006) und Maßregelvollzug (z. B. Weissbeck 2005). Eine Hinwendung zu forensischen Themen hat insbesondere in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen seit den Arbeiten von Prof. Dr. Lempp Tradition und wurde dort auch von Klosinski und Günter weiter gepflegt. Lempp lehnte grundsätzlich die Anwendung der Maßregeln der Besserung und Sicherung ab, was schließlich auch von den Gerichten im Einzugsgebiet insoweit Anerkennung fand, dass bei Strafrechtsgutachten hier signifikant weniger nach den Voraussetzungen der §§ 63 und 64 StGB gefragt wurde als beispielsweise in Hamburg. (Bachmann, Karle et al. 2002)

In den wenigen Fällen, in denen eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gem. §§ 63 und 64 StGB sinnvoll erscheint, bedarf es hier der besonderen Sorgfalt und der angemessenen Behandlung entsprechend dem aktuellen Wissensstand. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden unterbleibt diese Behandlung gemäß jugendpsychiatrischen Standards wenn sie in den auf die Behandlung Erwachsener spezialisierten forensischen Kliniken untergebracht werden, schlimmer noch, wird eine Unterbringung bei bestehendem Behandlungsbedarf vermieden, wenn sie im Strafvollzug untergebracht werden.

Wie im Strafvollzug auch, sind Jugendliche und z. T. Heranwachsende von den erwachsenen Tätern zu trennen. (§§ 92, 114 JGG)

Es bedarf der ökonomischen Situation zum Trotz eigener, für die Behandlung Jugendlicher für die Durchführung der Maßregel geeigneter Einrichtungen und Institutionen, die beiden Aspekte – der Besserung aber auch der Sicherung – gerecht werden. Dies ist ein gesellschaftlicher Auftrag.

Es gibt bereits eine Anzahl von Einrichtungen, die sich dieser Thematik gestellt haben. Diese sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

## 2 Rechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Das Jugendstrafrecht

Neben der Gesetzesgrundlage des StGB gilt bei Jugendlichen und einem Großteil der Heranwachsenden das 1923 geschaffene, häufig reformierte Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Der Gesetzgeber unterscheidet Kinder, (noch nicht 14), Jugendliche (14, aber noch nicht 18) und Heranwachsende (18, aber noch nicht 21) hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Kinder gelten als schuldunfähig (§ 19 StGB). Jugendliche sind dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie tatbezogen die nötige Verantwortungsreife aufweisen (§ 3 JGG). Heranwachsende können wie Jugendliche strafrechtlich behandelt werden, wenn sie ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch dem Entwicklungsstand eines Jugendlichen entsprechen oder wenn es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG). Dabei führt die normative Festlegung der Verantwortlichkeit anhand der Altersgrenzen zu einem Spannungsverhältnis zwischen tatsächlichem Entwicklungsstand und den am Alter orientierten Bestimmungen (Günter 2004).

Das JGG ist täterorientiert – der Grundgedanke ist es, eine Intervention auszuwählen, die in erster Linie erzieherischen Charakter hat, also vor allem darauf zielt, Einfluss auf das Individuum zu nehmen um zukünftige Straftaten zu vermeiden.

Die im Folgenden aufgelisteten Gesetze sind in dem Themenkomplex Maßregelvollzug bei Jugendlichen von Belang.

#### 2.1.1 § 3 JGG: die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafrechtsprozess muss im Rahmen der Begutachtung bei Jugendlichen immer zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 3 JGG erfüllt

sind, d. h. ob der Jugendliche überhaupt bereits als verantwortlich i. S. des Strafgesetzbuches gelten kann. Im Gesetzestext heißt es hierzu:



### **§ 3 JGG: Verantwortlichkeit**

*Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter.*

Dies bedeutet, dass bei 14- bis 17-jährigen Jugendlichen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausdrücklich festgestellt werden muss, wobei konkret nach dem „sittlichen und geistigen Entwicklungsstand“ zur Tatzeit gefragt wird. Lt. Gesetz kann der Strafrichter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

*„Erfahrungsgemäß bereitet im jugendgerichtlichen Alltag der §3 JGG weniger Schwierigkeiten. In der Regel fühlt sich ein Jugendrichter durchaus selbst in der Lage, bei Angeklagten dieser Alterskategorie den Reifegrad abzuschätzen. Trotzdem ist es aber wichtig, Zweifelsfälle vor einer Verfahrenseröffnung zu erkennen und erforderlichenfalls den Jugendpsychiater hinzuzuziehen“ (Freisleder, Trott 1997).*

Zuständig für die Beurteilung bzw. Begutachtung der Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG, aber auch des Entwicklungsstandes nach 105 Abs. 1 JGG sind gemäß § 32 JGG in erster Linie Entwicklungspsychologen und Kinder- und Jugendpsychiater.

Das Gesetz sieht vor, dass Kinder ausnahmslos nicht bestraft werden können. Dies ist im § 9 StGB geregelt: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.“ Dem Zugrunde liegt der Reifegedanke, der sich dann im § 3 JGG wieder findet. Ostendorf (2008): Nur wenn dem Jugendlichen bewusst ist, dass er etwas Verbotenes tut und wenn er die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegen den Anreiz zur Tat aufbringen kann, ist er strafrechtlich verantwortlich. Bei Heranwachsenden (18, aber noch nicht 21 Jahre alt) wird wie bei Erwachsenen umgekehrt grundsätzlich von der Schuldfähigkeit ausgegangen und nur abweichend von der Regel nach Schulausschlussgründen bzw. Schuld minderungsgründen (§§ 20, 21 StGB) gefragt. Zugrunde gelegt ist der sogenannte normative Schuldbegriff.

Im Verhältnis zum § 20 StGB stellt § 3 JGG für Jugendliche die spezielle Norm dar, insofern, als hier die Verantwortlichkeit von der Reifeentwicklung abhängig gemacht wird, während im § 20 StGB eine schwere „seelische Abartigkeit“, d. h. im psychiatrisch/psychologischen Sinne eine Störung – welche

nicht eine Krankheit im engeren Sinne darstellen muss – Voraussetzung ist, die unabhängig von der Entwicklungsreife auftreten kann. Wie Reichling (2008) ausführte, ist theoretisch die Unterscheidung einfach: Die Verantwortlichkeit nach § 3 JGG fehlt bei Mängeln im Prozess der Reifeentwicklung, § 20 StGB setzt dagegen eine vom Reifungsprozess unabhängigen psychopathologischen Zustand voraus. Einhellig ist die Meinung, dass bei dem Begriff der „Reife das Unrecht einzusehen“ und „Reife nach dieser Einsicht zu handeln“ unbestimmte Rechtsbegriffe geschaffen wurden. In der Praxis wirft die Anwendung des § 3 JGG allerdings keine größeren Probleme auf, wengleich theoretisch die Probleme der Konkurrenz zwischen §§ 3 JGG und 20 StGB immens sind. Aus Sicht von Reichling erscheint es „dogmatisch konsequent, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG den Vorrang vor der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB einzuräumen, zumal das JGG bei einem Drehen der Verantwortlichkeit dem Jugendrichter die Möglichkeit des Jugendhilfe-rechtes an die Hand gibt, die sonst der Familien- oder Vormundschaftsrichter hat“ (Günter 2004).

Den Entwicklungsstand berücksichtigende Begutachtungen sind dann angezeigt, wenn ein 14- bis 17-jähriger Jugendlicher „schon vom äußeren Aspekt her einen retardierten Eindruck macht, wenn stark gestörte Familienverhältnisse bekannt sind, die Altersgrenze von 14 bei Begehung der Tat erst kurz überschritten war oder sowohl Tatbestand als auch psychologische Tatsituation undurchsichtig wirken. Suspekt erscheinen ebenso Umstände, bei denen eine Straftat, beispielsweise ein Diebstahl, nach Art und Ausmaß aus dem bisherigen Verhalten völlig herausfällt oder wenn möglicherweise Druck ausübende ältere Familienangehörige am Delikt beteiligt waren. Abhängigkeitsverhältnisse können auch einen einsichtsfähigen Jugendlichen in seiner Handlungs- und Steuerungsfähigkeit einschränken“. Vor allem bei Sexualdelikten wird häufig die Frage nach einer eventuellen reifungsbedingt fehlenden Steuerungsfähigkeit aufgeworfen. Unumgänglich ist bei Jugendlichen eine besonders gerade den Reifegrad hinterfragende psychiatrische Begutachtung, vor allem bei den seltenen Fällen von schwerer Kriminalität wie z. B. Tötungsdelikten. Bei den meisten in diesem Alter vorkommenden Straftaten, vorwiegend Eigentumsdelikte, bestehen jedoch klare Schuldvorstellungen und damit in der Regel auch die Reife zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Von Ausnahmen abgesehen, gilt dieses Prinzip auch bei schwachen oder minderbegabten Jugendlichen, da in unserer Gesellschaft selbst bei wesentlich jüngeren Kindern schon die konkrete Vorstellung vom fremden Eigentum angenommen werden kann (Nedopil 1996).

Es fällt nicht jede Unreife unter den § 3 JGG, sondern nur solche Unreifezustände, die Folge einer verzögerten Entwicklung sind; ist die Unreife Folge einer krankhaften Störung, so ist dieser Zustand den §§ 20, 21 StGB zuzuordnen. (Schütze, Schmitz 2003). Es stellt sich die Frage, inwieweit eine noch aufholbare Reifungsverzögerung vorliegt oder ob es sich um einen nur bedingt kompensierbaren Entwicklungsrückstand im Rahmen einer psychiatrischen

Erkrankung, beispielsweise eines ausgeprägten „Schwachsinn“, das heißt eine Störung der Intelligenz, handelt. Speziell bei Intelligenzminderungen können die §§ 3 JGG und 20, 21 StGB in Konkurrenz treten. Unterschiedliche Sichtweisen bestehen darin, ob durch Nachreifung Entwicklungsrückstände aufholbar sind (Freisleder, Trott 1997).

Für legitim hält auch Nedopil die von Freisleder aufgeworfene (1989) finale Betrachtungsweise, die sich in den beiden Fragen zusammenfassen lässt:

- Welche psychologischen und pädagogischen Konsequenzen ergeben sich für den einzelnen Jugendlichen im Falle einer aufgrund fehlender Reife angenommenen Nichtverantwortlichkeit?
- Welche Rechtsfolgen lassen in Zweifelsfällen die bessere pädagogisch-therapeutische Beeinflussung eines delinquenten Jugendlichen erwarten? (Freisleder 1989).

Auch bei fehlender Strafreife können dennoch vormundschaftsrichterliche Anordnungen wie Unterbringungen im Bereich der Jugendhilfe oder Entzug der elterlichen Sorge u. a. angeordnet werden. (Günter 2004). Dies bedeutet, dass auch bei Bejahung der Voraussetzung des § 3 JGG Konsequenzen erfolgen können, die Einfluss auf den Jugendlichen nehmen und den weiteren Verlauf seiner Entwicklung beeinflussen können oder zur Sicherung der Allgemeinheit dienen. Die Anordnungen des Familiengerichtes bieten eine Reihe von unterschiedlichen und differenzierten Hilfsangeboten, auch bei Feststellung der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfung des § 3 JGG Vorrang vor Prüfung der §§ 20, 21 StGB besitzt. Bei Nichtvorliegen der verantwortlichen Strafreife sind in erster Linie Maßnahmen möglich, die sich aus den Möglichkeiten des Familiengerichtes und der Jugendhilfe ergeben. Erst bei Vorliegen einer entsprechenden Reife und diese muss zweifelsfrei festgestellt werden, erfolgt eine Prüfung i. S. der §§ 20, 21 StGB. Auch ist die finale Sichtweise (Freisleder 1989) nämlich wie der Jugendliche am besten dazu in die Lage versetzt wird, nicht erneut straffällig zu werden, legitim.

### 2.1.2 Heranwachsende und Jugendstrafrecht: die Bedeutung des § 105 JGG



**In § 105 JGG heißt es:**

*„Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4–8, 9, Nr. 1, § 10, 11 und 13–32 entsprechend an, wenn:*

1. *die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat*



*nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder*

2. *es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“*

Diese Rechtsvorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

Dieser Paragraph ist für das zugrunde liegende Thema daher von Bedeutung, da es in einzelnen Bundesländern durchaus Usus ist, Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt und in den Maßregelvollzug eingewiesen wurden, gleichfalls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie unterzubringen. Ebenso ist es von Bedeutung, dass es sich um erheblich mehr eingewiesene Personen in dem Altersbereich der 18- bis 21-Jährigen handelt, als die bisherigen kinder- und jugendpsychiatrischen Erhebungen bislang annehmen ließen (s. Kap. 5).

Zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes (1953) entsprach dieses Gesetz einer Einschränkung der Anwendung des Jugendstrafrechts bei über achtzehnjährigen *Minderjährigen*, die Volljährigkeit trat damals erst mit einundzwanzig ein. Es wurde also entgegen der heutigen Betrachtungsweise angenommen, dass trotz fehlender Volljährigkeit Heranwachsende hinsichtlich ihrer Beziehungen, Entscheidungen und Verantwortung bereits einem Erwachsenen gleichgestellt werden können (Günter 2004). Der erzieherische Ansatz des Jugendgerichtsgesetzes und das (keineswegs durchweg mildere) flexiblere, altersangemessenere Jugendstrafrecht seien bei den sich überwiegend noch in einem adoleszenten Reifungsprozess befindlichen Heranwachsenden wesentlich adäquater und können somit das erwünschte Ziel der Wiedereingliederung und ein Leben in Straffreiheit besser erreichen als die Beurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht (Schütze, Schmitz 2003).

Teilweise wird aus inhaltlichen oder aus pragmatischen Vergleichbarkeitsgründen eine generelle Unterstellung Achtzehn- bis Einundzwanzigjähriger unter das Jugendgerichtsgesetz gefordert, was nicht nur Gutachten zu dieser Frage überflüssig machen würde, sondern auch den in dieser Untersuchung relevanten Personenkreis erheblich erweitern würde. Für eine Bejahung des § 105 JGG ist es gegenwärtig ausreichend, wenn Entwicklungsrückstände in wesentlichen Teilbereichen vorhanden sind. Gängig bei der Beurteilung sind die Reifekriterien nach Esser (1991, 1999). Die kriminologische Forschung bemüht sich, den Beurteilungsprozess mehr zu operationalisieren, wie beispielsweise in den Entscheidungsalgorithmen der Bonner Delphi-Studie (zitiert nach Busch 2006). Der BGH hat formuliert, dass bei nicht zu behebbenden Zweifeln über den Reifestand in dubio Jugendstrafrecht anzuwenden sei, da der Heranwachsende nicht von den erzieherischen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts ausgeschlossen werden dürfe.

## 2.2 Die Eingangsvoraussetzungen

§ 61 StGB: Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören:

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- die Führungsaufsicht,
- die Entziehung der Fahrerlaubnis,
- das Berufsverbot.

Bei Jugendlichen ist die Anwendung von Maßregeln der Besserung und Sicherung durch den § 7 JGG eingeschränkt.



**In § 7 JGG heißt es:**

*Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden.*

Es sind also lediglich die Sicherungsverwahrung und das Berufsverbot bei Jugendlichen ausgeschlossen.

Der Maßregelvollzug basiert auf den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB und den §§ 63 sowie 64 StGB.



**§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

*Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.*

Vorraussetzung für eine Unterbringung gem. § 63 StGB sind also die in den §§ 20 und 21 StGB genannten Bedingungen. Hierin heißt es:



**§ 20 StGB: Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung**

*Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.*

## § 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit

*Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.*

Die Einschränkungen der Schuldfähigkeit bei Jugendlichen aufgrund einer in § 20 StGB genannten Bedingung richtet sich nach den gleichen Bedingungen und Kriterien wie bei Erwachsenen. Unterschiede bestehen im Wesentlichen darin, dass die Symptomatik schwerer psychischer Störungen bei Jugendlichen nicht immer der bei Erwachsenen entspricht – ein Umstand, der es erforderlich macht, dass der mit der Beurteilung beauftragte Sachverständige die Entwicklungspsychopathologie des Jugendalters kennen und berücksichtigen muss (Günter 2004).

Schütze (2003) ordnet folgende Störungen der *schweren anderen seelischen Abartigkeit* zu:

- Persönlichkeitsstörungen, Reifestörungen sowie abnorme Erlebnisreaktionen bzw. Störungen der Erlebnisverarbeitung (früher Neurosen)
- Sexuelle Verhaltensabweichungen
- Chronischer Drogenmissbrauch

Grundsätzlich zu beachten ist, dass eine *Schwere* von erheblichem Ausmaß besteht; es muss der Krankheitswert der Störung festgestellt werden.

Ob eine jugendpsychiatrische Diagnose als Eingangsmerkmal – insbesondere als sogenanntes viertes Kriterium – gelten kann, ist umstritten (s. auch Diskussion zu ADHS unter 4.3). Die Zuordnung psychiatrischer Störungen im Jugendalter zu den anderen Kriterien, zu der *krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder Schwachsinn* bereitet in der Praxis in der Regel weniger Probleme, da hier die Symptome beispielsweise bei der Schizophrenie oder den Störungen der Intelligenz zwar alterstypisch anders in Erscheinung treten, die Diagnosekategorien (hier: F 20-F25 und F 70-F72) aber gleich sind.

## § 126 a StPO: Einstweilige Unterbringung

*Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schulunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.*